Ordnung

für die Sprachprüfung in Biblisch-Hebräisch (Hebraicum) an der Lutherischen Theologischen Hochschule in Oberursel

1. Zweck und Inhalt der Prüfung

Die Sprachprüfung dient dem Nachweis von biblisch-hebräischen Sprachkenntnissen, die den Anforderungen des Studiums der Evangelischen und der Katholischen Theologie an ev.-theol. und kath.-theol. Fakultäten (bzw. Fachbereichen) in der Bundesrepublik Deutschland entsprechen und auch für das Studium des Faches Judaistik vorausgesetzt werden.

Die Studierenden können Texte des alttestamentlichen Hebräisch nach Vokabular, Grammatik und Syntax sinngemäß auffassen und sachlich zutreffend wiedergeben

Gefordert wird die Fähigkeit, mittelschwere punktierte Texte aus den Schriften des Alten Testaments zu lesen und mit Hilfe eines Wörterbuches zu übersetzen; dabei müssen die morphologischen Kennzeichen der verschiedenen flektierten Formen und Satzteile erkannt und erklärt werden können.

2. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus

- a) dem Rektor bzw. Prorektor der Hochschule als Vorsitzendem,
- b) dem Sprachdozenten als Prüfer und
- c) einem Vertreter der Disziplin Altes Testament als Beisitzer.

3. Zeitpunkt der Prüfung und Meldung

- a) Die Sprachprüfung im Hebräischen (Hebraicum) findet in der Regel einmal im Jahr statt (am Ende des Wintersemesters).
- b) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung wird bis zum 15. Januar jedes Jahres schriftlich gestellt.
 - Er muss eine Angabe darüber enthalten, ob der Bewerber bereits an einer solchen Sprachprüfung teilgenommen hat.
- c) Über die Zulassung entscheidet die Fakultät der LThH.
- d) Bewerber, die ihre Kenntnisse nicht in dem von der Hochschule angebotenen Kurs zum Hebraicum erworben haben, müssen dem Antrag außerdem eine Erklärung darüber beifügen, auf welche Weise sie ihre Kenntnisse erworben haben (Fernkursteilnahme o. ä.) und in welchem Umfang dies geschehen ist (Literaturliste).
 - Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer die Sprachprüfung in Hebräisch endgültig nicht bestanden hat.

4. Schriftliche Prüfung

In der schriftlichen Prüfung soll ein sinneinheitlicher mittelschwerer Text aus der Biblia Hebraica (im Umfang von etwa 165 Wörtern / 12-17 Zeilen) ins Deutsche übersetzt werden. Weiter soll die Fähigkeit zu grammatischer Analyse durch schriftliche Erklärung von angegebenen Verbal- und Nominalformen aus dem vorgelegten Text nachgewiesen werden.

Text und Erklärungsaufgaben sind so zu wählen, dass sie in drei Zeitstunden bearbeitet werden können.

5. Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung wird gefordert, dass der Bewerber einen mittelschweren Abschnitt aus der Biblia Hebraica im Umfang von etwa 50 Wörtern übersetzen und Formenanalysen zur Erläuterung des Wortlautes bieten kann.

Diese Prüfung soll 15 Minuten Dauer umfassen.

Eine angemessene Vorbereitungszeit soll gewährt werden.

6. Ergebnis der Prüfung

Die Leistungen in der schriftlichen und der mündlichen Prüfung werden mit folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut

2 = gut

3 = befriedigend

4 = ausreichend

5 = mangelhaft / nicht bestanden

Die Leistungen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung werden zu einer Gesamtnote im Verhältnis 2:1 zusammengezogen.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote "mangelhaft" ist.

7. Wiederholung der Prüfung

Die Sprachprüfung in Hebräisch kann zwei Male wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

Die Prüfung gilt als nicht bestanden,

wenn der Bewerber sich unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung versucht oder begangen hat,

wenn der Bewerber ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt.

8. Zeugnis über die Sprachprüfung

Über die bestandene Sprachprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Gesamtbewertung enthält.

Das Zeugnis wird von der Prüfungskommission unterschrieben.

Ist die Sprachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird dem Bewerber darüber eine Bescheinigung ausgestellt.

9. Prüfungsgebühren

Die Gebühren für die Sprachprüfung betragen€ 60.-.

Dieser Betrag wird fällig, wenn die Zulassung zur Prüfung ausgesprochen ist.

Oberursel, den 22. November 2013